

Jugendordnung des Landestanzsportverbandes Bremen e. V.

§ 1

Name und Leitlinie

1. Die Bremer Tanzsportjugend (BTSJ) ist die Jugendorganisation des Landestanzsportverbandes Bremen e. V. (LTV Bremen).
2. Die BTSJ führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Buchhaltung obliegt dem Schatzmeister des LTV Bremen.

§ 2

Grundsätze

1. Die BTSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die BTSJ ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Menschen, auch bei der Besetzung von Ämtern. Sie nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungselement in ihre Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
3. Die BTSJ tritt für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (= NADA-Code) ist Bestandteil dieser Ordnung. Die Umsetzung dieses Regelwerks erfolgt gem. der Satzung des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV).
4. Die BTSJ engagiert sich für den Kinder- und Jugendschutz und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, sexualisierter oder sonstiger Art ist.
5. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben der BTSJ sind insbesondere:

1. Den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen,

2. die sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude zu pflegen,
3. zur Persönlichkeitsbildung beizutragen und die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern,
4. das gesellschaftliche Engagement Tanzsport treibender Jugendlicher anzuregen,
5. die Jugendarbeit im LTV Bremen zu koordinieren, die Jugendarbeit dessen Mitgliedsvereine zu unterstützen und deren gemeinsamen Interessen zu vertreten,
6. sowie die Interessen der Tanzsportjugend in allgemeinen, gesellschaftlichen und sportlichen Belangen zu vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der BTSJ im Sinne dieser Jugendordnung sind:

1. alle Jugendlichen, die einem Mitglied des LTV Bremen angehören, bis einschließlich dem Jahr, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, sowie
2. alle im Bereich der Jugend gewählten und berufenen Vertreter und Mitarbeiter.

§ 5 Organe

Die Organe der Bremer Tanzsportjugend sind:

1. der Jugendausschuss
2. der Jugendausschuss

§ 6 Jugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Gremium der BTSJ im LTV Bremen.

§ 7 Zusammensetzung des Jugendtags

Der Jugendtag der BTSJ besteht aus:

1. den gewählten Jugendwarten und gewählten Jugendsprechern der ordentlichen Mitglieder des LTV Bremen oder deren jeweiligen Vertreter,
2. sonstigen Delegierten gem. § 8 dieser Jugendordnung sowie
3. den Mitgliedern des Jugendausschusses der BTSJ.

§ 8

Stimm- und Teilnahmerecht auf dem Jugendtag

1. Jedes ordentliche Mitglied im LTV Bremen hat für je 15 angefangene Mitglieder bis zu 21 Jahre zwei Stimmen, die auf zwei Delegierte zu gleichen Teilen verteilt sind. Einer der beiden Delegierten darf zum Zeitpunkt der Durchführung des Jugendtags das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben. Eine gegenseitige Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Die Meldungen des Mitgliedsstandes der ordentlichen Mitglieder DTV zu Jahresbeginn sind die Grundlage für die Feststellung der Stimmenzahl.
3. Die Meldungen des Mitgliedsstandes müssen bis zum 15.01. eines Jahres in der Geschäftsstelle des LTV Bremen vorliegen. Die hierzu in der Satzung des LTV Bremen erlassenen Regelungen gelten entsprechend.
4. Mitglieder des Präsidiums des LTV Bremen können als Gäste ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht teilnehmen.
5. Weitere Personen können, da es sich um eine öffentliche Sitzung handelt, als Zuhörer, aber ohne weitere Rechte teilnehmen.

§ 9

Einberufung des Jugendtags

1. Der ordentliche Jugendtag wird vom Jugend-ausschuss der BTSJ mit vierwöchiger Frist unter Ankündigung der Tagesordnung einberufen.
2. Der ordentliche Jugendtag findet im ersten Quartal eines jeden Jahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des LTV statt.
3. Die Einberufung des Jugendtages erfolgt in Textform (§ 126b BGB) auf der Homepage des LTV Bremen unter „www.ltvbremen.de“ sowie per E-Mail an die Mitglieder. Es ist ausreichend, wenn eine E-Mail an die letzte der BTSJ bekannte E-Mail-Adresse eines Mitglieds verschickt wird. Für die Einreichung von Anträgen gilt ebenfalls die Textform nach § 126b BGB.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen mit 14-tägiger Frist dem Jugendausschuss der BTSJ eingereicht werden.

5. Außerordentliche Jugendtage können mit vierwöchiger Frist auf Mehrheitsbeschluss des Jugendausschusses oder auf gemeinsamen Antrag von mindestens drei Mitgliedsvereinen des LTV einberufen werden. Ergänzend gilt § 9 Nr. 3 dieser Jugendordnung entsprechend.

§ 10 **Aufgaben des Jugendtages**

Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

1. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses der BTSJ,
3. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses der BTSJ,
4. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes,
5. Entlastung des Jugendausschusses der BTSJ,
6. Wahl des Jugendausschusses der BTSJ.

§ 11 **Durchführung des Jugendtags**

1. Der Jugendtag wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Unter den Voraussetzungen des § 12 dieser Jugendordnung können virtuelle Jugendtage abgehalten werden.
2. Jeder ordnungsgemäß einberufener Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
3. Der Jugendtag beschließt durch Wahlen und Abstimmungen.
 - a. Wahlen im Rahmen des Jugendtags sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Eine Wahl kann offen durch Handzeichen erfolgen, wenn nur ein Kandidat benannt ist und kein Stimmberechtigter Einwände erhebt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist, oder eine Erklärung in Textform nach § 126b BGB über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Erreicht beim ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den vorgenannten Bedingungen, für welchen weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des LTV Bremen.

- b. Bei Abstimmungen beschließt der Jugendtag mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Handerheben durchzuführen, außer es wird Widerspruch von mindestens einem Stimmberechtigten erhoben. Maßgebend für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesjugendwartes.
4. Die Leitung des Jugendtages obliegt dem Landesjugendwart der BTSJ, bei seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Landesjugendwart. Sind beide abwesend, ist vom Jugendtag ein anderes Landesjugendausschussmitglied als Versammlungsleiter zu wählen. Steht auch kein anderes Landesauschussmitglied zu Verfügung, wird der Jugendtag vom Präsidenten des LTV Bremen geleitet.
5. Zur Neuwahl des Jugendausschusses ist eine Wahlleitung zu wählen. Sie besteht zumindest aus einem Wahlleiter. Er kann sich Wahlhelfer hinzu wählen lassen. Nach der Wahl des Landesjugendwartes übernimmt dieser die weitere Wahlleitung und die Leitung des weiteren Jugendtags.
6. Vom Jugendtag wird ein Protokoll erstellt, das vom Landesjugendwart oder vom sonstigen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es ist mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung des LTV Bremen entsprechend den Regeln in der Satzung des LTV Bremen den Mitgliedern des LTV Bremen zur Kenntnis zu bringen.
7. Die vorbezeichneten Regelungen gelten für ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

§ 12

Virtueller Jugendtag

1. Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann der Jugendausschuss beschließen, dass ein Jugendtag ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.
2. Die Einberufung zu einem Jugendtag nach § 12 dieser Jugendordnung muss ergänzend zu § 9 dieser Jugendordnung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor dem Jugendtag zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmer des Jugendtages sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
3. In einem Jugendtag nach § 12 dieser Jugendordnung muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen des Jugendtages wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der

elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.

4. In Jugendtagen nach § 12 dieser Jugendordnung soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
5. An die Stelle der schriftlichen Abstimmungen bzw. Wahlen nach § 11 Abs. 3 dieser Jugendordnung tritt in Jugendtagen nach § 12 dieser Jugendordnung die geheime Wahl.

§ 13

Jugendausschuss der BTSJ

1. Der Jugendausschuss der BTSJ ist zuständig für sämtliche Jugendangelegenheiten im LTV Bremen.
2. Der Jugendausschuss der BTSJ besteht aus:
 - a. dem Landesjugendwart,
 - b. dem stellvertretenden Landesjugendwart,
 - c. dem Jugendsprecher,
 - d. dem stellvertretenden Jugendsprecher.
3. Der Landesjugendwart und sein Stellvertreter sollten zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter sollten zu seiner Wahl das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.
5. Alle Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. In den Jugendausschuss der BTSJ ist jedes Mitglied eines ordentlichen Mitgliedvereins des LTV Bremen, sowie die Mitglieder des bisher amtierenden Jugendausschusses wählbar.
7. Der Jugendausschuss hat das Recht, sich bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder selbst zu ergänzen, bzw. bei gesonderten Aufgabenstellungen Beauftragte zu ernennen. Die Beauftragten haben kein Stimmrecht im Jugendausschuss.
8. Scheidet der Landesjugendwart während seiner Wahlperiode aus seinem Amt aus, wird das Präsidium des LTV Bremen im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss einen kommissarischen Landesjugendwart bestimmen, der die BTSJ bis zum Ende der Wahlperiode führt.
9. Der Landesjugendwart und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der BTSJ nach innen und außen. Der Landesjugendwart ist Mitglied im Präsidium des LTV Bremen.

10. Der Jugendausschuss der BTSJ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung und Geschäftsordnung des LTV Bremen sowie der Beschlüsse des ordentlichen Jugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Präsidium des LTV Bremen verantwortlich.
11. Die Sitzungen des Jugendausschusses der BTSJ finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Ausschussmitglieder ist vom Landesjugendwart eine Sitzung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

§ 14

Änderungen der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur auf einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmen sowie der Zustimmung der ordentlichen Mitglieder-versammlung des LTV Bremen mit einfacher Mehrheit.
3. Redaktionelle Änderungen in der Jugendordnung dürfen vom Landesjugendwart nach Mehrheitsbeschluss von Jugendausschuss und nach Bestätigung durch das Präsidium des LTV Bremen durchgeführt werden. Hierüber wird auf der Internetseite des LTV Bremen unter „www.ltvbremen.de“ informiert.

§ 15

Gültigkeit

1. Diese Jugendordnung gilt für die Mitgliedsvereine des LTV Bremen.
2. Sie tritt in der vorliegenden Fassung und Form mit Wirkung vom 11. März 1988 in Kraft, geändert am 23.04.1999 und 24.03.2014, zuletzt geändert am 28.02.2024.